

<b>Gemeinde Nordharz</b> Der Bürgermeister	Datum: 30.08.2023	Vorl.Nr.: <b>222 / 08 / VIII / 2023</b>		
<b>Vorlage</b>	<input type="checkbox"/> zur Information des Ortschaftsrates	<input type="checkbox"/> zur Beschlussfassung im Ortschaftsrat	<input type="checkbox"/> zur Information des Gemeinderates	<input checked="" type="checkbox"/> zur Beschlussfassung im Gemeinderat

Sitzungsfolge	Sitzung		Beschlussvorlage			
	Tag:	öffentlich	nicht öffentlich	angenommen	abgelehnt	geändert
<input type="checkbox"/> Ortschaftsrat TOP:		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input checked="" type="checkbox"/> Gemeinderat TOP:	30.08.2023	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>


Amt: Finanzen	Zuständige/r Sachbearbeiter/in: Rempt
---------------	---------------------------------------

**Tagesordnungspunkt/ Titel der Vorlage:**

Satzung der Gemeinde Nordharz zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Ilse-Holtemme“ und „Großer Graben“ für das Veranlagungsjahr 2020  
(Satzung Umlage Gewässerunterhaltung 2020)

**Beschlussvorschlag:**

Der Gemeinderat der Gemeinde Nordharz beschließt in seiner Sitzung am 30.08.2023 die Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Ilse-Holtemme“ und „Großer Graben“ für das Veranlagungsjahr 2020.



Unterschrift  
Bürgermeister

Begründung des Beschlussvorschlages:

Diese Satzung ist die Rechtsgrundlage für die Umlage der Beiträge auf die Grundstückseigentümer, die die Gemeinde Nordharz für das Jahr 2020 an die genannten Unterhaltungsverbände gezahlt hat. Die Satzungsermächtigung der Gemeinde ergibt sich aus § 56 des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt.

Die Gewässerunterhaltung ist eine staatliche Aufgabe, die durch die Unterhaltungsverbände erledigt wird. Die Unterhaltungsverbände haben dabei Gräben, Bäche und andere Gewässer so anzulegen und zu pflegen, dass der Abfluss des Wassers aus der Fläche gewährleistet ist; insbesondere das Wassermanagement für Flächen, die für Land- und Forstwirtschaft genutzt werden.

Das Verbandsgebiet eines Gewässerunterhaltungsverbandes ist dabei das Niederschlagsgebiet, welches in ein Gewässer 1. Ordnung entwässert.

Das Gemeindegebiet Nordharz liegt mit 6.997,4538 ha im Niederschlagsgebiet, welches in die Ilse und Holtemme und mit 4.068,2625 ha im Niederschlagsgebiet in den Großen Graben entwässert.

Die Gemeinden sind gesetzliches Pflichtmitglied in den Unterhaltungsverbänden, auf deren Niederschlagsgebiet die Gemeinde liegt. Daher hat die Gemeinde die Kosten für die Gewässerunterhaltung mit dem Flächenanteil des Gemeindegebietes zu tragen, der in das Netz aus Gewässern 2. Ordnung und in Gewässer 1. Ordnung entwässert.

Die Unterhaltungsverbände rechnen jährlich gegenüber der Gemeinde ab. Dabei wird der flächenmäßige Anteil in Rechnung gestellt, der auf dem anteiligen Gemeindegebiet erbracht wurde. Gleichzeitig ermittelt der Unterhaltungsverband den anteiligen Aufwand in € je ha Fläche (Flächenbeitrag).

Auf einigen Grundstücksflächen kann das Niederschlagswasser nicht oder nur eingeschränkt auf der Fläche versickern, weil sie versiegelt sind (z.B. bei Wohnbebauung). Von diesen Grundstücken ist also mehr Niederschlagswasser aufzufangen und technisch in Gräben und Bäche abzuleiten. Dadurch verursachen diese Flächen einen höheren Aufwand für die Gewässerunterhaltung. Dieser Mehraufwand wird durch einen Erschwernisbeitrag vom Unterhaltungsverband erhoben und durch Zahlung der Gemeinde separat abgegolten. Dieser Erschwernisbeitrag kann gemäß Wassergesetz auf die Grundstückseigentümer flächenanteilig umgelegt werden (Grundstücke, die nicht der Grundsteuer A unterliegen). Die Ermittlung der erschwernisbeitragspflichtigen Flächen für die Gemeinde Nordharz erfolgte bisher aufgrund der Nutzungsart, die im Liegenschaftskataster eingetragen ist.

Diese Zuordnung ist nach aktueller Rechtsprechung unzulässig. Somit sind die Berechnung und Erhebung des Erschwerniszuschlages bislang nicht rechtssicher möglich sowie nicht gerichtssicher durchsetzbar. Potenzielle Widersprüche gegen Umlagebescheide würden somit auf den Erschwernisbeitrag geprüft und müssten in Hinsicht auf den Erschwernisbeitrag stattgegeben werden. Bei Ablehnung eines Widerspruches hätte eine Klage vor dem Verwaltungsgericht große Aussicht auf Erfolg.

Aufgrund der Kann-Regelung sowie der aktuellen Rechtsprechung zur Berechnung und Erhebung des Erschwernisbeitrages verzichtet die Gemeinde Nordharz auf die Erhebung des Erschwernisbeitrags für das Veranlagungsjahr 2020 bis zur Herbeiführung der Rechtssicherheit.

Da die Abrechnung nach tatsächlichem Aufwand des Unterhaltungsverbandes pro Abrechnungsjahr erfolgt, ist der Rechnungsbetrag jährlich verschieden. Demzufolge ändert sich auch die Umlage jährlich.

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates/~~Ortschaftsrates~~: 20

davon anwesende Mitglieder: 19

Ja- Stimmen:	19
Nein- Stimmen:	/
Enthaltungen:	/

OT Vechendroff, 30.08.2023

Ort, Datum                      Unterschrift Bürgermeister/Ortsbürgermeister

## **Satzung**

### **zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Ilse/Holtemme“ und „Großer Graben“ für die Veranlagungsjahre 2020 in der Gemeinde Nordharz**

(Satzung Umlage Gewässerunterhaltung 2020)

Aufgrund des § 56 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 7. Juli 2020 (GVBl. LSA S.372), der §§ 2, 5, 8, 11 und 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. April 2023 (GVBl. LSA S. 209) und der §§ 1, 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S.405) zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2020 (GVBl. LSA S. 712) hat der Gemeinderat der Gemeinde Nordharz in seiner Sitzung am 30.08.2023 die nachfolgende Satzung beschlossen.

#### **§ 1**

##### **Allgemeines**

- (1) Die Gemeinde Nordharz ist gemäß des § 54 Abs. 3 WG LSA gesetzliches Mitglied in den Unterhaltungsverbänden „Ilse/Holtemme“ und „Großer Graben“.
- (2) Die Mitgliedsgemeinden der Unterhaltungsverbände haben auf Grundlage des § 28 Abs. 1 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (WVG), des § 55 WG LSA sowie der jeweils gültigen Verbandssatzungen Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung der Aufgaben der Unterhaltungsverbände erforderlich sind sowie die Kosten, die die Unterhaltungsverbände nach § 56a WG LSA für die Unterhaltung der Gewässer 1. Ordnung an das Land abzuführen haben. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinn.
- (4) Die Umlagen werden wie Gebühren nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG LSA) erhoben.

#### **§ 2**

##### **Gegenstand der Umlage**

Die Gemeinde Nordharz legt die Beiträge, die ihr aus ihrer gesetzlichen Mitgliedschaft in den in § 1 aufgeführten Unterhaltungsverbänden entstehen, auf die Umlageschuldner um.

#### **§ 3**

##### **Umlagepflicht**

- (1) Die Umlagepflicht für den Flächenbeitrag besteht für alle Grundstücke des Gemeindegebietes.
- (2) Zum Gemeindegebiet der Gemeinde Nordharz gehören alle Grundstücke, die nach geltendem Recht zu ihr gehören.

#### **§ 4**

##### **Umlageschuldner**

- (1) Umlageschuldner ist, wer im Beitragszeitraum Eigentümer eines im Gemeindegebiet gelegenen, zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstückes ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Wechselt im Verlauf des Erhebungszeitraums die Person des Umlageschuldners, so geht die Umlagepflicht auf den neu eingetragenen Eigentümer über. Dabei beginnt die Umlagepflicht des neuen Eigentümers mit Beginn des Folgejahres des Eigentumsüberganges.
- (4) Ist der Umlageschuldner nach Abs. 1 oder Abs. 2 nicht zu ermitteln, so tritt derjenige, der im Erhebungszeitraum das Grundstück nutzt, ersatzweise zum vorrangig heranzuziehenden Umlageschuldner nach Abs. 1 oder Abs. 2 hinzu. Ein Umlageschuldner ist dann nicht zu ermitteln, wenn der Eigentümer oder der Erbbauberechtigte unter Heranziehung der grundstücksbezogenen Unterlagen, einer Anfrage beim zuständigen Nachlassgericht und einer Einwohnermeldeauskunft nicht als Person oder nicht mit zustellfähiger Adresse festgestellt werden kann. Dabei entspricht der Umstand, dass der Umlageschuldner nicht zu ermitteln ist, der Ungewissheit über die Feststellbarkeit des Pflichtigen des § 13 Abs. 1 Nr. 4 b) KAG LSA.

- (5) Die ersatzweise Heranziehung des Nutzers nach Abs. 4 begründet keine eigene Umlagepflicht.
- (6) Mehrere für den gleichen Zeitraum heranzuziehende Umlageschuldner sind Gesamtschuldner. Mehrere Umlageschuldner nach Abs. 3 werden nebeneinander für die Umlageschuld in Anspruch genommen.

## **§ 5**

### **Entstehung der Umlageschuld, Erhebungszeitraum**

- (1) Die Umlageschuld entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das die Umlage festzusetzen ist, frühestens jedoch mit Bekanntgabe des Beitragsbescheides des jeweiligen Unterhaltungsverbandes und seiner Fälligkeit. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Festsetzung der Umlage erfolgt durch Bescheid. Der Umlagebescheid kann mit anderen Grundstücksabgaben oder Steuern zusammengefasst werden.

## **§ 6**

### **Umlagemaßstab**

- (1) Der Umlagemaßstab ist der Flächenmaßstab. Berechnungsgrundlage ist die Fläche in Bezug auf die Umlageschuld, mit dem die Gemeinde Nordharz am Verbandsgebiet des jeweiligen Unterhaltungsverbandes beteiligt ist.
- (2) Berechnungsgrundlage für die Umlage des Flächenbeitrages ist die Grundstücksfläche.

## **§ 7**

### **Umlagesatz**

- (1) Der Umlagesatz beträgt für das Kalenderjahr **2020**
  - (a) für Grundstücke, die im Verbandsgebiet des UHV „Ilse/Holtemme“ liegen, als Flächenbeitragssatz **8,98 €/ha**.
  - (b) für Grundstücke, die im Verbandsgebiet des UHV „Großer Graben“ liegen, als Flächenbeitragssatz **12,26 €/ha**.
- (2) Von einer Festsetzung, Erhebung oder Nachforderung der Umlage kann abgesehen werden, wenn die Summe der Forderungen pro Jahr niedriger als 5,00 Euro ist.
- (3) Zur Berechnung der Umlage werden alle beitragspflichtigen Grundstücksflächen des Umlageschuldners innerhalb der Unterhaltungsverbände „Ilse/Holtemme“ und „Großer Graben“ im Gemeindegebiet zugrunde gelegt.

## **§ 8**

### **Fälligkeit**

- (1) Die Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides gegenüber dem Umlageschuldner fällig.
- (2) Im Umlagebescheid kann bestimmt werden, dass er auch für zukünftige Zeitabschnitte gilt, solange sich die Berechnungsgrundlage nicht ändert.

## **§ 9**

### **Auskunftspflicht, Mitwirkungspflicht**

- (1) Sind für die Erhebung und Bemessung der Umlage Auskünfte oder Unterlagen des Umlagepflichtigen notwendig, hat dieser die Auskünfte auf Aufforderung zu erteilen bzw. die Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
- (2) Der Umlagepflichtige ist zur Mitwirkung bei der Ermittlung von notwendigen Angaben zur Umlagegrundlage verpflichtet. Er kommt der Mitwirkungspflicht insbesondere dadurch nach, dass er die für die Umlageermittlung erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß offenlegt und die ihm bekannten Beweismittel angibt.
- (3) Verweigert der Umlagepflichtige seine Mitwirkung oder teilt er nur unzureichende Angaben mit, so kann die Veranlagung zur Umlage aufgrund einer Schätzung erfolgen.
- (4) Die Umlageschuldner sind verpflichtet, Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen (wie Eigentümerwechsel oder Flächenveränderungen u.a.) der Gemeinde Nordharz binnen eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (5) Die Gemeinde Nordharz ist berechtigt, an Ort und Stelle zu prüfen, ob die zur Feststellung der Umlage gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen.

**§ 10**  
**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG LSA handelt, wer den Vorschriften des § 8 über die Auskunfts- und Mitteilungspflichten vorsätzlich oder leichtfertig zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

**§ 11**  
**Billigkeitsmaßnahmen**

Die Umlage kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde, und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Falles unbillig, kann sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

**§ 12**  
**Datenverarbeitung**

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Umlageschuldner sowie zur Feststellung und Erhebung der Umlage nach § 2 ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten nach den §§ 9 und 10 Datenschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DSG LSA) durch die Gemeinde Nordharz zulässig.
- (2) Die Gemeinde Nordharz darf die für die Veranlagung der Grundsteuer bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Informationen von den entsprechenden Ämtern (Finanz-, Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen.

**§ 13**  
**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Nordharz, den .2023

Gerald Fröhlich  
Bürgermeister

Dienstsiegel

